

18.01.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3700 vom 8. Dezember 2009
der Abgeordneten Barbara Steffens Bündnis 90 / Die Grünen
Drucksache 14/10399

Existenzgründungsförderungskonzept im Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3700 mit Schreiben vom 14. Januar 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Existenzgründungsförderung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird im Auftrag der JobAgentur EN kreisweit in einem einheitlichen System mit einem zentralen und hauptverantwortlichen Ansprechpartner, der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr (EN-Agentur) durchgeführt, die auch notwendige ergänzende Dienstleistungen weitgehend koordiniert.

Die EN-Agentur und deren Kooperationspartner, die Wirtschaftsförderungen der Städte Witten und Hattingen, beraten potenzielle Existenzgründer im SGB II-Bezug und begutachten als fachkundige Stellen die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Darüber hinaus werden auch Existenzgründungsseminare für die Gründer während der Gründungsphase angeboten.

Als weitere Förderleistungen für SGB II-Leistungsbeziehende, die sich selbstständig machen wollen, bietet § 16 b SGB II die Möglichkeit der Gewährung des befristeten Einstiegsgeldes als monatlichen Zuschuss von 6 bis zu 24 Monaten sowie der § 16 c Abs. 2 SGB II eines begrenzten einmaligen Zuschusses oder Darlehens für die Beschaffung von Sachgütern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Förderung der Existenzgründung bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist ein wichtiges Instrument, um Arbeitslosigkeit zu beenden. Entscheidend ist es dabei, gründungswillige ar-

Datum des Originals: 14.01.2010/Ausgegeben: 21.01.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

beitslose Menschen auf der einen Seite umfassend durch gezielte und fachkundige Beratung zu unterstützen und die im SGB II enthaltenen Eingliederungsinstrumente zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sachgerecht einzusetzen. Auf der anderen Seite ist sicherzustellen, dass die Gründungskonzepte der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geeignet sind, langfristig die Hilfebedürftigkeit und damit auch den Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu beenden, um eine nachhaltige Förderung zu erreichen. Mehrheitlich haben die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften spezielle Konzepte zur Förderung von Existenzgründern entwickelt, um den im SGB II verankerten Beratungs- und Unterstützungsbedarf für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die die Aufnahme einer Selbständigkeit beabsichtigen, umzusetzen. Die Instrumente der Gründungsförderung sind für erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II festgelegt:

- Heranführen an eine selbständige Tätigkeit (§ 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III),
- Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II),
- Darlehen und Zuschüsse (§16 c SGB II).

Diese Förderungsinstrumente werden von Bundesprogrammen (insbesondere „Gründungscoaching Deutschland“) flankiert. Hinzu kommt die Vernetzung mit den Akteuren vor Ort wie Kammern, Regionalpartnern der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Unternehmensberatern u. a. Weitere Akteure in diesem lokalen/regionalen Netzwerk sind die fachkundigen Stellen, die die Tragfähigkeitsbescheinigung abgeben.

1. Sind der Landesregierung weitere Kreise oder Kommunen bekannt, in denen nach einem derartigen Konzept gearbeitet wird?

Ja, eine Reihe von weiteren zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen haben vergleichbare spezielle Förderstrukturen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II entwickelt.

2. Sind der Landesregierung andere Existenzgründungsförderungskonzepte in NRW bekannt?

Ja.

3. Wenn ja, welche?

Für Gründerinnen und Gründer, auch aus dem SGB II-Bereich, sind die STARTERCENTER NRW die zentralen Anlaufstellen für ihr Gründungsvorhaben. Nach einer Befragung von 82 STARTERCENTER NRW im Herbst 2009 waren dort bei den Beratungsgesprächen Arbeitslosengeld I-Empfänger mit einem Anteil von 44 Prozent und Arbeitslosengeld II-Empfänger mit einem Anteil von 18 Prozent vertreten. Die STARTERCENTER NRW bieten Gründerinnen und Gründern kostenlose Unterstützung aus einer Hand und an einem Ort. Diese reicht von der Erstberatung über die Intensivberatung bis hin zur Finanzierungsberatung und der Hilfe bei der Erledigung aller Gründungsformalitäten.

Neben Informationsveranstaltungen, an denen auch Existenzgründerinnen und Existenzgründer aus dem SGB II-Bereich teilnehmen, erstellen viele STARTERCENTER NRW auch

Tragfähigkeitsbescheinigungen, die nach dem Sozialgesetzbuch zur Existenzgründung und Existenzgründerförderung verpflichtend sind. In Zusammenarbeit mit den Kammern und Kommunen als Träger der STARTERCENTER NRW sind in Nordrhein-Westfalen flächendeckend 83 dieser One-Stop-Shops für Gründungen eingerichtet worden.

Die STARTERCENTER NRW sind auch Anlaufstellen für das Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW), soweit weiterer Beratungsbedarf besteht. Das Förderangebot richtet sich an Gründerinnen und Gründer und ist besonders geeignet für Existenzgründer aus dem Arbeitslosengeld I- und Arbeitslosengeld II-Bereich.

Gründerinnen und Gründer können Förderanträge nach dem BPW NRW bei den STARTERCENTER NRW, den Kammern und Wirtschaftsförderungen stellen.

4. Sind der Landesregierung andere Existenzgründungskonzepte in anderen Bundesländern bekannt?

5. Wenn ja, welche?

Der Landesregierung und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, zuständig für die Rechtskreise SGB II und III, liegen keine Übersicht über Existenzgründungskonzepte anderer Bundesländer vor.

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Existenzgründerseminaren für Gründerinnen und Gründern übliche Praxis von Kammern, Wirtschaftsförderungen, Gründungsagenturen und Startercentern in anderen Bundesländern ist. Das Land Nordrhein-Westfalen ist hier bundesweit Vorreiter bei der Einrichtung von so genannten One-Stop-Shops für Gründungen. Die Landesregierung hat damit erfolgreich eine Vorgabe des Europäischen Rates umgesetzt.